



GLASFENSTER MIT DEM REICHSADLER
Im Sitzungssaal des Reichswirtschaftsrates
ENTWURF ALFRED VOCKE / CASSEL

Ausführung: Werkstätten für Glasmalerei Puhl & Wagner, Gottfried Heinersdorf

in kreisrunder, in eckiger oder ohne jede Umrahmung, oder endlich an einer bloßen Versinnbildlichung des Reichsadlers (s. oben III.), stattgefunden hat, überhaupt kaum darauf, ob das Reichswappen oder der Reichsadler richtig oder falsch sind. Hier dürften vielmehr der Ort der Anbringung des betreffenden Adlers und die aus den Tatumständen zu folgernde Absicht des Täters das in erster Linie Entscheidende sein.

Beide Arten des hier dargestellten strafrechtlichen Rechtsschutzes für die Hoheitszeichen usw. des Reiches (und der Länder) finden sich übrigens auch in dem neuen »Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.« (1925.)

Unter der Überschrift: »Beschimpfung der Reichsfarben, Verletzung von Hoheitszeichen« lautet nämlich hier § 156: »Wer öffentlich die Reichsfarben oder die Farben eines Landes beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen des Reiches oder eines Landes absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt« — also auch in der neuen Fassung, wie hier eingefügt werden soll, das Tatbestandsmerkmal der »Öffentlichkeit« (öffentlichen Anbringung)! — Und § 358 bestimmt

unter der Überschrift »Unbefugter Wappengebrauch«: »Wer unbefugt eine Abbildung des Wappens des Reiches oder eines Landes oder des Reichsadlers anbringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Dienstflagge des Reiches oder eines Landes gebraucht.«

Ich schließe diese ganze wappengeschichtliche, wappenkünstlerische und wappenrechtliche Betrachtung über das Reichswappen und den Reichsadler mit dem Hinweise, daß ich die vorliegende Fassung des ersten Absatzes des § 358 des »Entwurfs« für unglücklich halte.

Getroffen und bestraft soll doch nicht derjenige Künstler, Kunsthandwerker oder Handwerker werden, der »unbefugt«, also doch wohl: »auf Geheiß oder Bestellung« eines »Unbefugten«, »eine Abbildung des Wappens des Reichs oder eines Landes oder des Reichsadlers« irgendwo »anbringt«, sondern der »Unbefugte« selbst, der sie anbringen läßt und dann gebraucht oder führt! Für den betreffenden Künstler, Kunsthandwerker oder Handwerker kann ich mir meinerseits höchstens seine »Beihilfe« bei dieser »Übertretung« denken, die nach dem geltenden »Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich«, als eine Beihilfe eben bei einer »Übertretung« straflos sein würde und aus dem gleichen Grunde wahrscheinlich auch in Zukunft straflos bleiben soll.

Ich bin der Ansicht, daß der erste Absatz des